

zen, insbesondere durch die Durchführung konkreter Programme,

1. *hebt* die Rolle *hervor*, die der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Forum für eine Verstärkung der Beziehungen zwischen ihren Mitgliedstaaten zukommt;

2. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung der in Resolution 41/11 festgelegten und in der Schlussklärung von Luanda²³⁷ und dem Aktionsplan von Luanda²³⁸ bekräftigten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren;

3. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und bittet die in Betracht kommenden Partner, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, den Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Durchführung des Aktionsplans von Luanda auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

4. *begrüßt* die von der Regierung Brasiliens am 6. und 7. Dezember 2010 in Brasilia ausgerichteten Rundtischgespräche, deren Ziel unter anderem darin bestand, Beiträge für ein neues Arbeitsprogramm für die Zone zu sammeln, und dankt der Regierung Brasiliens für ihre Initiative und ihre Großzügigkeit;

5. *begrüßt außerdem* das Angebot der Regierung Uruguays, die siebente Ministertagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auszurichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

7. *beschließt*, den Punkt „Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

65/122. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/50 vom 2. Dezem-

RESOLUTION 65/122

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.6, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Stärkung der regionalen Sicherheit und Stabilität, der Friedenssicherung, der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung des illegalen Suchtstoff- und Waffenhandels, der Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität und des Menschenhandels und der Bekämpfung natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt;

2. *stellt außerdem fest*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu stärken, und bittet zu diesem Zweck den Generalsekretär der Vereinten Nationen, weiter regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu führen und dafür die entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate zu nutzen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* die Fachkomponenten des Systems der Vereinten Nationen, wie die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium, mit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zusammenzuarbeiten und direkte Kontakte mit ihr aufzubauen, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/123

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.11 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neu-